



Schutzkonzept für Turnhallen

Für den Schulbetrieb gelten die Schutzkonzepte der Schule

Ab 13. September 2021 bis auf Weiteres gelten folgende Vorgaben:

Grundsätze zur Benutzung der Turnhallen

- Der Vereinsbetrieb ist von Montag bis Sonntag gestattet.
- Die Schule hat in der Benutzung der Anlagen gegenüber den Vereinen den Vorrang.
- Vereine und Gruppen haben ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Vereinsbetriebes» und eine Zusatzvereinbarung zu den neusten Lockerungen bzw. der Zertifikatspflicht.
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Die Basis für eine Belegung stellen die aktuellen Belegungspläne dar.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt Maskenpflicht.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung der Turnhallen besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses von den Bundesämtern für Gesundheit (BAG) und Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der [Website von Swiss Olympic](#) veröffentlicht. Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Zertifikatspflicht

Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren. Ausnahmen sind Proben und Trainings in fixen Gruppen bis Max. 30 Personen. Die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats werden durch den Verantwortlichen der Gruppe beim Eintritt kontrolliert und protokolliert. Es gilt:

- Keine Maskenpflicht
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Kein Social-Distancing
- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Kontaktdaten werden nicht erhoben

Veranstaltungen

Wettkämpfe mit Publikum sind möglich. Es ist ein entsprechendes Schutzkonzept, das den aktuellen Vorgaben des BAG entspricht, einzureichen. Veranstaltungen sind zulässig, sofern der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt ist. Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

Wer darf diese Anlage nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Vereinsbetriebes» haben. Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet ist (Contact Tracing).



Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile genutzt werden:

- 1-fach-Turnhalle
- 3-fach-Turnhalle
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet).
- Garderoben
- Materialräume

Reinigung/Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzerinnen und Nutzer selber verantwortlich. Die benötigten Gerätedesinfektionsmittel werden durch die Hauswartung zur Verfügung gestellt.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Die Beschaffung des Handdesinfektionsmittels ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins explizit beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich gereinigt.
Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Meggen, 10. September 2021

Ruedi Imgrüth
Leiter Planung/Bau

Martin Broger
Leiter Gebäudetechnik und Infrastruktur